

Andrea Zilisch

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)

Zilisch GmbH & Co.KG
Sanitär-u. Heizungstechnik

Von-Braun-Straße 76

Straße

48683 Ahaus

PLZ, Ort

Bescheinigung

L

gemäß § 66 BauO NRW über
die Errichtung oder Änderung*) von

Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

*) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich
- für Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung
- beim Auswechseln gleichartiger Teile der Wohnungslüftungsanlage

Bauherrin/Bauherr

Standort der Anlage

Straße

Straße

PLZ, Ort

PLZ, Ort

- Ich habe an dem o. g. Standort die Lüftungsanlage(n) mit Einrichtung(en) zur Wärmerückgewinnung
 errichtet. geändert.
 als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.
Die Anlage dient der Lüftung
 einer Wohnung. mehrerer Wohnungen.

einer/mehrerer ähnlichen/r Nutzungseinheiten
- Die Lüftungsleitungen der Anlage(n) überbrücken
 Geschosse in einem Gebäude mittlerer Höhe ¹⁾ oder in einem Hochhaus.
 Gebäudetrennwände.
Ich habe mich davon überzeugt, dass die Wohnungslüftungsanlage(n) die Brandschutzanforderungen nach § 42 Abs. 2 BauO NRW und die dazu erlassene Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen einhält/einhalten.
- Bei der/den Einrichtung(en) zur Wärmerückgewinnung handelt es sich um
 (einen) Wärmeüberträger (Wärmetauscher).
 (eine) Wärmepumpe(n).
- Die Anlage(n), ihre Teile und Einrichtungen besitzen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen.
- Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.**

Erläuterungen

- ¹⁾ Bei Gebäuden mittlerer Höhe liegt der Fussboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 3 BauO NRW).

Anmerkung: Der Begriff "Wohnungslüftungsanlagen" steht hier für Lüftungsanlagen, raumluftheizende Anlagen und Warmluftheizungen zur Versorgung von Wohnungen oder von ähnlichen Nutzungseinheiten. Lüftungsanlagen, raumluftheizende Anlagen und Warmluftheizungen für andere Nutzungseinheiten mit oder ohne Wärmerückgewinnung sowie Wohnungslüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung sind baugenehmigungspflichtig, wenn an sie Brandschutzanforderungen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW gestellt werden **und** die Gebäude, in denen sich die Lüftungsanlagen befinden, ihrer Art nach baugenehmigungspflichtig sind; diese Lüftungsanlagen für andere Nutzungseinheiten bedürfen weder einer Baugenehmigung noch einer Unternehmerbescheinigung, wenn § 42 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW an sie keine Anforderungen stellt (vgl. § 63 Abs. 1 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 9, § 66 Satz 1 Nr. 7 und § 67 Abs. 1 BauO NRW).

17.10.2019

Datum

Unterschrift Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger

Verteiler: Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger